

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 306/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel S [REDACTED] ,

[REDACTED] S [REDACTED] , C [REDACTED] , I [REDACTED] , USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Im Ergebnis zutreffend hat das Oberlandesgericht auch ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG verneint. Dem Kläger steht ein solches Neuantragsrecht nicht zu, weil durch § 33 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG kein erstmaliger Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG, sondern nur ein weitergehender Anspruch im

- 3 -

Sinne von Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluß begründet worden ist (BGH RnW 1972, 20). Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluß setzt nach dessen Wortlaut voraus, daß dem Berechtigten vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes der Anspruch in geringerem Umfang bereits zuerkannt worden war. Hieran fehlt es im Falle des Klägers, der für seinen Gesundheitsschaden keine Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten hatte.

Mal

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)